

Datum

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

## **zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (Drucksache 16/8293)**

Die Fraktion der CDU beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes“ wie folgt zu ändern:

### **Artikel 1 – Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) – wird wie folgt geändert:**

#### **1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

##### **a) Es wird ein neuer § 7a eingefügt:**

„§ 7a Angriffe gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und andere Hilfeleistende“

##### **b) Änderung der Überschrift in § 28 in:**

„§ 28 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst“

#### **2. § 1 Absatz 3 Satz 3 (neu)**

Im § 1 Absatz 3 wird nach den Worten „[...] erforderlichen Maßnahmen.“ der Satz „Ölspuren und Tierkadaver stellen keine Gefährdung im Sinne des Satzes 2 dar.“ ergänzt.

#### **3. § 1 Absatz 4**

Im § 1 Absatz 4 wird nach „[...] die im öffentlichen Interesse gebotenen“ das Wort „behördlichen“ ergänzt.

#### **4. § 2 Absatz 1**

##### **a) § 2 Absatz 1 Nr. 3**

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung,“

Datum des Originals: .2014/Ausgegeben:.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**b) § 2 Absatz 1 Nr. 4**

§ 2 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „4. die Kreise und kreisfreien Städte (unterste Katastrophenschutzbehörde) und das Land für den Katastrophenschutz.“

**5. § 2 Absatz 4 (neu)**

Es wird ein neuer § 2 Absatz 4 eingefügt: „Alle Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sich die Träger gegenseitig zu unterrichten, soweit eine Gefährdung benachbarter Gebietskörperschaften nicht sicher auszuschließen ist sowie in den Fällen, in denen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Warnung und Information der Bevölkerung durchgeführt wurde.“

**6. § 3 Aufgaben der Gemeinden****a) § 3 Absatz 3**

Im § 3 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 angefügt: „Diese Pläne sind, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen. Über den Brandschutzbedarfsplan und den Plan für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr ist mit dem Kreis das Benehmen herzustellen.“

**b) § 3 Absatz 6**

In § 3 Absatz 6 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Den Trägern dieser Feuerwehren sind vom Land entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuschüsse zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren.“

**c) Folgeänderung in § 3 Absatz 6**

In der Folge aus der Änderung zu Buchstabe e wird aus Satz 2 (alt) Satz 3 (neu).

**7. § 4 Absatz 1****a) § 4 Absatz 1 Satz 1**

Im § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gemeindeübergreifender Bedarf“ durch die Worte „überörtlicher Bedarf“ ersetzt.

**b) § 4 Absatz 1 Satz 2 (neu)**

Es werden im § 4 Absatz 1 ein neuer Satz 2 und Satz 3 eingefügt: „Die Kreise erarbeiten unter Berücksichtigung der Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinden, eine Planung für den Brandschutz und die Hilfeleistung für den Fall eines überörtlichen Bedarfes (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Ziff. 2) erstmals zum 31. Dezember 2017; diese ist spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Planung ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu hinterlegen.“

**c) § 4 Absatz 1 Satz 3 (neu)**

Aus dem bisherigen Satz 2 im § 4 Absatz 1 wird Satz 3.

**d) § 4 Absatz 1 Satz 5 (neu)**

Nach Satz 4 (vormals: Satz 3) im § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung im überörtlichen Bedarfsfall können die Kreise gemeinsame Übungen, Aus- und Fortbildungen der Feuerwehren im Kreis und/oder mit benachbarten Kreisen planen und durchführen.“

**8. § 4 Absatz 2 Satz 1**

Im § 4 Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt ergänzt. Das Satzendezeichen wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „; hierzu gehört auch die Planung und die Durchführung von Katastrophenschutzübungen.“

**9. § 4 Absatz 3 Satz 4 (neu)**

Im § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 4 (neu) eingefügt: „Die Kreise erstellen den Katastrophenschutzplan erstmals zum 31. Dezember 2017.“

**10. § 4 Absatz 4**

In § 4 Absatz 4 wird nach den Worten „Die Kreise unterhalten nach Maßgabe des § 28 eine“ das Wort „einheitliche“ ergänzt.

**11. § 4 Absatz 5**

Streiche § 4 Absatz 5 ersatzlos. Der nachfolgende Absatz 6 wird zu Absatz 5.

**12. § 5 „Aufgaben des Landes“**

Der § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5 Aufgaben des Landes**

- (1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen.
- (2) Die Bezirksregierungen als obere Katastrophenschutzbehörden stellen Alarm- und Einsatzpläne für die zentralen Aufgaben im Brandschutz, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes für den Fall auf, in dem mehrere Kreise oder kreisfreien Städte in ihrem Zuständigkeitsbereich von einer Gefahrenlage betroffen sein können; die Pläne sind spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Bezirksregierungen haben die Planung erstmals zum 31. Dezember 2018 zu erstellen.
- (2a) Das Land erstellt beim für Inneres zuständigen Ministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde ein landesweites Konzept für den Katastrophenschutz unter Berücksichtigung der Pläne der Bezirksregierungen und schreibt diesen spätestens alle fünf Jahre fort. Das landesweite Konzept für den Katastrophenschutz ist erstmals zum 31. Dezember 2019 zu erstellen. Das Land kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes anordnen sowie gemeinsame Übungen planen und durchführen.
- (3) Das Land hält als beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind.
- (4) Das Land errichtet und unterhält ein gemeinsames Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der gemeindlichen Aufgabenträger fällt. Darüber hinaus ist es für die Entwicklung und Fortentwicklung eines einheitlichen Warnkonzeptes für typische Gefährdungslagen zuständig.

- (5) Das Land unterhält eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.
- (6) Das Land unterstützt die Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

**13. „§ 7a Angriffe gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und andere Hilfeleistende“**

Es wird ein neuer „§ 7a Angriffe gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und andere Hilfeleistende“ eingefügt:

„§7a Angriffe gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und andere Hilfeleistende  
Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tötlich angreift, wird nach §§ 113, 114 Strafgesetzbuch bestraft.“

**14. § 11 Absatz 6**

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert: „Für Leiterinnen, Leiter, stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter der Feuerwehr gelten § 12 Absatz 7 und die §§ 20 bis 22 entsprechend.“

**15. § 12 Absatz 4 Satz 2**

Im § 12 Absatz 4 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

**16. § 12 Absatz 7**

**a) § 12 Absatz 7 Satz 1**

Im § 12 Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „ehrenamtliche“ und „ehrenamtlicher“ ersatzlos gestrichen.

**b) § 12 Absatz 7 Satz 2**

Im § 12 Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „ehrenamtliche“ und „ehrenamtlicher“ ersatzlos gestrichen.

**c) § 12 Absatz 7 Satz 3**

Im § 12 Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „ehrenamtliche“ und „ehrenamtlicher“ ersatzlos gestrichen.

**17. § 13**

- a) In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „[...] müssen das zehnte Lebensjahr“ das Wort „vollendet“ eingefügt.
- b) In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „als Leiterin oder als Leiter der Jugendfeuerwehr“ ersatzlos gestrichen.
- c) Im § 13 Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 ergänzt: „Angehörige der Kinderfeuerwehr dürfen weder zu Übungsdiensten noch zu Einsätzen herangezogen werden.“

- d) Der § 13 Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt geändert: „Die Gemeinden sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung altersgerechter Ausstattung und Ausrüstung sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.“

**18. § 14 Absatz 2 Satz 1**

§ 14 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt ergänzt: „Zur Pflichtfeuerwehr können alle Einwohnerinnen und Einwohner vom *vollendeten* 18. bis zum *vollendeten* 60. Lebensjahr herangezogen werden, [...].“

**19. § 14 Absatz 2 Satz 3**

Im § 14 Absatz 2 Satz 3 wird wie nach den Worten „[...] feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte, Angehörige der“ wie folgt ergänzt: „Betriebsfeuerwehren und der“.

**20. § 15**

**a) § 15 Absatz 1 Satz 3**

§ 15 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: „Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, die von der zuständigen Feuerwehr zu treffenden Maßnahmen zur Bekämpfung der vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu unterstützen.“

**b) § 15 Absatz 1 Satz 6**

§ 15 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst: „Die Gemeinde kann die personelle und materielle Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr im Rahmen allgemeiner Übungen und von Alarmübungen überprüfen.“

**21. § 16 Absatz 2 Satz 3**

§ 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert: „Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen Angehörige des Werkes sein, für welches die Werkfeuerwehr eingerichtet worden ist.“

**22. § 16 Absatz 2a (neu)**

Es wird ein neuer § 16 Absatz 2a eingefügt: „Die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr (Leitung der Werkfeuerwehr) ist nicht weisungsgebunden. Die Leitung darf bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit im Werk nicht benachteiligt werden. Sie verfügt über ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Werkleitung oder Geschäftsleitung. Stellt sie bei ihrer Tätigkeit Mängel fest, so hat sie unverzüglich die Werkleitung oder die Geschäftsleitung zu informieren. Kann sich die Leitung der Werkfeuerwehr über Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln mit der Werkleitung oder Geschäftsleitung nicht verständigen, so begründet diese die Ablehnung der Vorschläge schriftlich und übersendet dem Betriebsrat oder dem Personalrat sowie der zuständigen Bezirksregierung je eine Abschrift.“

**23. § 16 Absatz 3 Satz 1**

Der § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen, insbesondere Betreiberinnen oder Betreiber von Industrieparks, können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Werke, Betriebe oder Einrichtungen gemeinsam wahrnimmt.“

**24. § 16 Absatz 3 Satz 3**

Im § 16 Absatz 3 wird ein neuer Satz 3 ergänzt: „Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle anzuhören.“ Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

**25. § 19 Satz 1**

In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „[...]“, soweit hierfür ein Bedarf besteht und die“ das Wort „anerkannte“ ergänzt.

**26. § 24 Absatz 1 Satz 1**

Der § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 arbeiten mit den im Gesundheitswesen tätigen Rettungsdiensten, den Krankenhäusern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.“

**27. § 25**

§ 25 wird wie folgt geändert:

„Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, wenn deren Feuerwehr hierzu über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügen und die am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben. Ihnen gleichgestellt sind Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene feuerwehrtechnische Zugführerausbildung verfügen und am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben.“

**28. § 26 Absatz 2 Satz 4**

Im § 26 Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 ergänzt: „Die Brandverhütungsschau kann auch von Personen durchgeführt werden, die über die Qualifikation zur Mitarbeit in einer Brandschutzdienststelle nach § 25 verfügen.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

**29. § 27 Absatz 2**

§ 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde leistet die Brandsicherheitswache. Für die Durchführung der Brandsicherheitswache durch die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde werden Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung erhoben. Stuft die Feuerwehr der Gemeinde eine Brandsicherheitswache des Veranstalters als leistungsfähig bezüglich der erforderlichen Qualifikation, Stärke und Ausrüstung ein, kann der Veranstalter diese selbst stellen.“

**30. § 28 Absatz 3 Satz 2**

In § 28 Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „Das Personal ist zu“ das Wort „feuerwehertechnischen“ ergänzt.

**31. § 28****a) § 28 - Überschrift**

Die Überschrift wird geändert in: „§ 28 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst“

**b) § 28 Absatz 4 Satz 3**

§ 28 Absatz 4 Satz 3 ff. wird wie folgt geändert: „Der Träger des Rettungsdienstes kann vorsehen, dass die Lenkung aller Einsätze der Notfallrettung gemäß § 7 Absatz 1a des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, über die einheitliche Leitstelle erfolgt. Im Ausnahmefall kann die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren kreisangehörigen Gemeinden und Großen kreisangehörigen Gemeinden erfolgen, sofern diese Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sind und eine Kopplung der ständig besetzten Feuerwache an das jeweilige System der Leitstelle die zeitgleiche Kenntnis der Leitstelle über die eingehenden Notrufe, deren Abfrage und die örtliche wie qualitative Verfügbarkeit der Einsatzmittel und des Einsatzpersonals gewährleistet.“

**32. § 29 Absatz 1 Satz 2**

Im § 29 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 ergänzt: „Dies gilt nach näherer Bestimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums auch für Betreiberinnen und Betreiber von Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgungs- und Telekommunikationsnetzen.“

**33. § 34 Absatz 1 Satz 2**

- a) Im § 34 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 ergänzt: „Gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und Einheiten des Katastrophenschutzes sind so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.“
- b) § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt.“

**34. § 35 Absatz 1**

Im § 35 Absatz 1 werden die Worte „koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise“ durch die Worte „koordiniert die untere Katastrophenschutzbehörde“.

Im Satz 2 des § 35 Absatz 1 wird das Wort „richten“ durch das Wort „richtet“ ersetzt.

**35. § 35 Absatz 3**

Im § 35 Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Ist eine kreisangehörige Gemeinde während einer Großeinsatzlage oder Katastrophe ohne Verbindung zur unteren Katastrophenschutzbehörde, so nimmt während dieser Zeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde wahr.“

**36. § 35 Absatz 6 (neu)**

Es wird ein neuer § 35 Absatz 6 eingefügt: „Die obere Katastrophenschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde übertragen, insbesondere wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von deren Gebiet aus zu leisten sind. Die obere oder die oberste Katastrophenschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, insbesondere wenn sich bei Großeinsatzlagen und Katastrophen im Sinne des § 1 Absatz 2 auf das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden erstreckt.“

**37. § 37 Absatz 1 Satz 2**

Im § 37 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 ergänzt: „§ 34 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

**38. § 38**

§ 38 wird wie folgt geändert:

- „(1) Das Land richtet eine zentrale Auskunftsstelle ein, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können. Die Auskunftsstelle ist bei Bedarf zu aktivieren.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte können Auskunftsstellen einrichten, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Dateneingabe erfolgt durch das Land, die Kreise und kreisfreien Städte sowie durch anerkannte Hilfsorganisationen, soweit diesen die Aufgabe übertragen ist.
- (4) In der Auskunftsstelle dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.“

**39. § 39 Absatz 2**

§ 39 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt angefordert. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle. Landesweite Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. Diese bedient sich dazu geeigneter Leitstellen von Kreisen oder kreisfreien Städten in ihrem Bezirk. Die Anforderung landesweiter Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe.“



**40. § 50****a) § 50 Absatz 2**

Im § 50 Absatz 2 werden die Worte „und den nach § 3 Absatz 6 zugewiesenen zusätzlichen Einsatzbereichen“ ersatzlos gestrichen.

**b) § 50 Absatz 4**

§ 50 Absatz 4 wird wie folgt geändert: „Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 2a getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten grundsätzlich die Kostenregelungen der Amtshilfe. Darüber hinaus trägt das Land die Personalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte der Gemeinden und Kreise, einschließlich aller bei einem Unfall entstehenden Versorgungsleistungen. Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirkenden Personen (§ 32 Absatz 3 Satz 2).“

**c) § 50 Absatz 6**

Im § 50 Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „[...] der Gemeinden und Kreise“ statt eines Punktes ein Semikolon gesetzt und nachfolgender Halbsatz eingefügt: „auf § 3 Absatz 6 wird verwiesen.“

**41. § 52 Absatz 2****a) § 52 Absatz 2**

Im § 52 Absatz 2 werden nach „Gemeinde“ die Worte „und Kreise“ ergänzt.

**b) § 52 Absatz 2 Nr. 2**

§ 52 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert: „von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für das bei einem Brand eingesetzte Personal und die erforderlichen Fahrzeuge, die dabei aufgewandten Sondereinsatzmittel und deren Entsorgung sowie die Entsorgung des Löschwassers,“

**42. § 54 Absatz 6**

Im § 54 Abs. 6 wird nach „Erfolg der Abwehrmaßnahmen“ das Wort „ansonsten“ ergänzt.

**43. § 56 Nr. 6 (neu)**

Im § 56 wird eine neue Nr. 6 eingefügt: „6. die Bestimmung der und die Pflichten von Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen und Einrichtungen nach § 29 Absatz 1 Satz 2.“

**B. Besonderer Teil - Einzelbegründungen:****zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird an die inhaltlichen Änderungen angepasst.

**zu Nummer 2**

Zur Begründung wird auf das Ergebnis der Anhörung von Sachverständigen vom 21. August 2015 verwiesen. Die öffentliche Feuerwehr wird überwiegend von ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmännern getragen. Die Feuerwehr – genauso wie die anerkannten Hilfsorganisationen – ist ein wesentlicher Teil der staatlichen Gefahrenabwehr in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen. Dieses bewährte System aus Haupt- und Ehrenamt gilt es zu erhalten. Ausweislich der Sachverständigen hat die Anzahl der Ölspurbeistigungs-Einsätze deutlich zugenommen. Grundsätzlich hat der Straßenbaulastträger Sorge dafür zu tragen, dass die ihm zugeordneten Straßen in einem verkehrssicheren Zustand sind und ggf. dieser Zustand wieder hergestellt wird.

Durch das Hinzufügen des Satzes 3 im § 1 Absatz 3 wird dies nun normiert, um die Einsatzfähigkeit des Ehrenamtes in der Feuerwehr dauerhaft sicherzustellen.

**zu Nummer 3**

In § 1 Absatz 4 wird gesetzlich klargestellt, dass es sich bei den im „öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen“ um behördliche Maßnahmen handelt.

**zu Nummer 4**

Im Rahmen der Darstellung der Träger der einzelnen Aufgaben wird durch die Änderung die Akzentuierung des Katastrophenschutzes stärker hervorgehoben und klargestellt. Die Kreise und kreisfreien Städte fungieren künftig als untere Katastrophenschutzbehörden. Die Bezirksregierungen als obere und das Land selbst als oberste Katastrophenschutzbehörde. Aus dieser Kaskade, die an die Aufteilung der Aufgabenträger für den Brandschutz und der Hilfeleistung angelehnt ist, ergeben sich im weiteren Gesetzesverlauf Folgeänderungen.

**zu Nummer 5**

Mit dem neu eingefügten § 2 Absatz 4 wird deutlich das Erfordernis zur Zusammenarbeit aller Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen hervorgehoben. Im Gesetzentwurf wird lediglich im § 4 „Aufgaben der Kreise“ Absatz 5 die Verpflichtung zur Information benachbarter Gebietskörperschaften definiert.

Die Verpflichtung zur Information kann sich aber auch bereits unterhalb der Ebene des Kreises – sprich im kreisangehörigen Raum – ergeben. Durch das Einfügen des Absatzes 4 wird eine umfangliche Informationsverpflichtung der Aufgabenträger im Falle der Fälle verankert.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes an und auf Gewässern (Flüsse und Seen) Aufgabe der gewässersanliegenden Aufgabenträger ist und durch die Feuerwehren und die anerkannten Hilfsorganisationen geleistet wird. Im Unterschied zu den weiteren Gewässern ist aufgrund der Größe, der Bedeutung und intensiven Nutzung des Rheins als Verkehrsweg auf diesem zudem ein Einsatz von Löschbooten notwendig. Dies regelt der Gesetzentwurf und benennt zugleich die insoweit zuständigen Aufgabenträger.

**zu Nummer 6**

- a) Um zu einer stärkeren Verzahnung der öffentlichen Feuerwehren zu kommen, ist es erforderlich, die Abstimmung der zu erstellenden Brandschutzbedarfspläne mit Nachbargemeinden gesetzlich abzusichern.

Darüber hinaus benötigt der Kreis, der im Falle eines überörtlichen Bedarfes Aufgabenträger des Brandschutzes und Hilfeleistung ist, eine Vorstellung davon, wie vor Ort in den Gemeinden der Brandschutz und die Hilfeleistung aufgestellt ist. Um dies sicherzustellen, ist über den Brandschutzbedarfsplan mit dem Kreis das Benehmen herzustellen.

- b) Gemäß § 3 Absatz 6 in der vorliegenden Gesetzesentwurfassung können die Bezirksregierungen nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für öffentliche Feuerwehren der Gemeinden auf Bundesautobahnen und vergleichbaren Infrastrukturen zuweisen. Durch den neu eingefügten Satz 2 im § 3 Absatz 6 wird klargestellt, dass die Träger der betroffenen öffentlichen Feuerwehren besondere Zuschüsse des Landes im Rahmen der Übernahme der genannten Aufgaben erhalten.
- c) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**zu Nummer 7**

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Im § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird im Rahmen der Aufgabenträgerschaft durch den Kreis von einem „überörtlichen Bedarf“ gesprochen. Um eine Konsistenz des Gesetzes herzustellen, ist eine Anpassung der Begrifflichkeit im § 4 Absatz 1 Satz 1 erforderlich.
- b) Analog zur gemeindlichen Verpflichtung einer nach örtlichen Gesichtspunkten zu erstellenden und fortzuschreibenden Brandschutzbedarfsplanung wird über den neu eingefügten Satz 2 im § 4 Absatz 1 sichergestellt, dass der „überörtliche Bedarf“, bei dem der Kreis in die Aufgabenträgerschaft eintritt, zum einen einer Definition und zum anderen einer vergleichbaren Planung unterliegt.

Über die Verpflichtung zur Benehmensherstellung zwischen dem Kreis und dem kreisangehörigen Raum im Falle der örtlichen Brandschutzbedarfsplanung erhält der Kreis aussagekräftige Informationen für den Fall einer überörtlichen Einsatzlage im Brandschutz und bei der Hilfeleistung.

Die Brandschutzbedarfsplanung des Kreises für den Fall eines überörtlichen Bedarfes soll erstmals zum 31. Dezember 2017 erstellt werden. Mit diesem Übergangszeitraum wird sichergestellt, dass die Kreise über ausreichend Zeit verfügen, diese Planung – auch unter Berücksichtigung der über § 4 Absatz 3 zu erstellenden Katastrophenschutzpläne und der über das Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Rettungsdienstbedarfspläne – miteinander zu verzahnen.

- c) Redaktionelle Folgeänderung
- d) Im Zusammenhang mit der Aufgabenträgerschaft des Kreises im Falle eines überörtlichen Bedarfes im Brandschutz und bei der Hilfeleistung ist das gemeinsame Einüben von Einsatzlagen von hoher Bedeutung für die qualitative und quantitative Sicherstellung der Gefahrenabwehr.

**zu Nummer 8**

Im § 4 Absatz 2 wird festgelegt, dass die Kreise und über § 3 Absatz 7 auch die kreisfreien Städte die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen treffen. Zur Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen gehört das Durchführen von Katastrophenschutzübungen mit den im Falle des Falles zu beteiligten Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen.

**zu Nummer 9**

Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes“ wird für die Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden erstmals die Verpflichtung zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen gesetzlich verankert. Durch die Ergänzung des Halbsatzes in § 4 Absatz 2 Satz 1 wird sichergestellt, dass diese – unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist – erstmals zum 31. Dezember 2017 zu erstellen sind. Auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zu Nummer 7b wird verwiesen.

**zu Nummer 10**

Um eine Konsistenz des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes mit dem in diesem Jahr verabschiedeten Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu erreichen, erfolgt mit der „einheitlichen Leitstelle“ an dieser Stelle eine Übernahme der Begrifflichkeit des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

**zu Nummer 11**

Durch das Vorziehen des § 4 Absatz 5 im vorliegenden Gesetzentwurf zum § 2 Absatz 4 (vgl. Begründung zu Nummer 5) und einer inhaltlichen Verstärkung kann der genannte Paragraph an dieser Stelle ersatzlos gestrichen werden.

**zu Nummer 12**

Die Vorschrift erfährt durch die Änderungen eine qualitative Stärkung. Der § 5 Absatz 1 bleibt in seiner bisherigen Fassung gemäß dem Gesetzentwurf unverändert.

In den § 5 Absätzen 2 und 2a werden die Folgen der Aufgabenträgerschaft des Landes gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 (vgl. Begründung zu Nummer 4) definiert. Im Sinne eines Kaskadenprozesses werden die Bezirksregierungen verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne für die zentralen Aufgaben im Brandschutz, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes unter den genannten Bedingungen aufzustellen. Die Bezirksregierungen übernehmen hierbei die Funktion der oberen Katastrophenschutzbehörde. Die Pläne der Bezirksregierungen sind erstmals zum 31. Dezember 2018 zu erstellen. Die Bezirksregierungen können dabei auf die Brandschutzbedarfspläne der Kreise und kreisfreien Städte zurückgreifen. Hierdurch entsteht eine über die staatlichen Ebenen abgestimmte Alarm- und Einsatzplanung.

Mit dem neuen § 5 Absatz 2a wird die Aufgabe des Landes als oberste Katastrophenschutzbehörde verankert und inhaltlich ausgestaltet.

Über § 5 Absatz 4 wird die Aufgabe des Landes festgelegt, im Katastrophenschutzfall über ein funktionsfähiges Funknetz zu verfügen, über das die Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen kommunizieren können. Das Land sieht vor, dass zum Ende des Jahres 2015 alle Behörden an das modulare Warnsystem angeschlossen sind, über das sowohl landesweite wie auch regional begrenzte Warnungen der Bevölkerung möglich sein werden. Das Land als oberste Katastrophenschutzbehörde muss sich und die nachgeordneten Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen aber auch für den Fall wappnen, dass das modulare Warnsystem im Zusammenhang mit einem Ausfall oder einer Schädigung kritischer Infrastruktur als Warninstrument nicht zur Verfügung steht.

Die Inhalte der Absätze 5 und 6 im § 5 sind unverändert zum Gesetzentwurf.

### **zu Nummer 13**

In den letzten Jahren nehmen auch in Nordrhein-Westfalen Angriffe gegen Angehörige der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes zu. Angriffe auf in der Not Hilfeleistenden der genannten Einheiten und Einrichtungen werden auf das Schärfste verurteilt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte - wurde auf Ebene des Bundesgesetzgebers der Schutzbereich des § 113 StGB über § 114 Absatz 3 StGB auf Angehörige der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes ausgeweitet. Mit der genannten bundesgesetzlichen Änderung wurde gleichzeitig die obere Strafmengengrenze von zwei auf drei Jahren Freiheitsstrafe erhöht.

Mit der Aufnahme des § 7a in das nordrhein-westfälische Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes setzt der Landtag ein deutliches Zeichen, dass Gewalt gegen Rettungskräfte nicht hingenommen wird, sondern wir an der Seite unseren Aktiven in der staatlichen Gefahrenabwehr – die für den Schutz jedes einzelnen Bürgers in unserem Land täglich eintreten – stehen.

### **zu Nummer 14**

Mit dem Gesetzentwurf werden Verbesserungen der Organisationsstruktur im Bereich der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr und der Funktion des Kreisbrandmeisters vorgeschlagen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kreisbrandmeister den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren unterstützt – er übt sie nicht selbst aus. Über die Führung der fachlichen Aufsicht über die Kreisleitstelle entscheidet der Landrat. Auch kommen dem Kreisbrandmeister keine Aufgaben im Bereich der Rettungsdienstbedarfsplanung zu. Zudem fällt die Planung für Vorkehrungen bei Schadenereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker hinsichtlich des medizinischen Teils in der Regel in den Zuständigkeitsbereich des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst.

Die Vorschrift, die die entsprechende Anwendung weiterer Bestimmungen auf die Leitung der Feuerwehr anordnet, ist so zu ergänzen, dass er angesichts des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit und der Gleichbehandlung mit den Bezirksbrandmeistern, den ehrenamtlichen Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern, eine Aufwandsentschädigung auch für den Leiter der Feuerwehr vorsieht.

Um eine solche Regelung zu ermöglichen, ist eine entsprechende Anwendung auch des § 12 Absatz 7 anzuordnen. Der Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit entfällt dabei, um eine zusätzliche

Entschädigung für hauptamtliche Wehrleiter nicht auszuschließen, zumal viele Dienste über das normale Tagesgeschäft hinaus geleistet werden müssen.

#### **zu Nummer 15**

Im bisherigen § 12 Absatz 4 wird definiert, über welche Qualifikationen eine hauptamtliche Kreisbrandmeisterin bzw. ein hauptamtlicher Kreisbrandmeister mindestens verfügen muss. Der bisherige Gesetzentwurf sieht vor, dass in einem Ausnahmefall eine Person bestellt werden kann, die die Qualifikationen in angemessener Frist erreichen kann. Da dies für keine andere Funktion im Gesetzentwurf (bspw. für den Bezirksbrandmeister) vergleichbar vorge-tragen wird, ist zur Sicherung der Qualität der Satz 2, der die genannte Ausnahme definiert, ersatzlos zu streichen.

#### **zu Nummer 16**

Es wird auf die Begründung zu Nummer 13 verwiesen. Die Höhe der Beträge für eine Reisekostenpauschale sowie für die Aufwandsentschädigung ist von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Die Höhe der Beträge soll sich dabei an den entsprechenden Sätzen der Aufwandsentschädigung orientieren, die die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) bereits enthält. Hierdurch ist automatisch eine erforderliche Abstufung nach Gemeindegröße gegeben.

#### **zu Nummer 17**

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Die Änderung bewirkt eine rechtliche Klarstellung des Willens des Gesetzgebers.
- c) Mit dem neu ergänzten Satz 4 wird klargestellt, dass die Angehörigen der Kinderfeuerwehren weder zu Übungsdiensten noch zu Einsätzen herangezogen werden dürfen. Bei Kinderfeuerwehren steht – noch stärker als bei den Jugendfeuerwehren gemäß § 13 Absatz 1 – ein spielerisches, kindgerechtes Heranführen an das Thema „Feuerwehr“ im Vordergrund.
- d) Die Rolle der Gemeinden bei Kinder- und Jugendfeuerwehren wird durch die Änderung stärker akzentuiert.

#### **zu Nummer 18**

Die Änderung entspricht den Ausführungen in der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF).

#### **zu Nummer 19**

In der Aufzählung der Personen im § 14 Absatz 2, die nicht zur Pflichtfeuerwehr herangezogen werden können, fehlen die Angehörigen der Betriebsfeuerwehren. Insofern folgt die Änderung dem Willen des Gesetzgebers.

**zu Nummer 20**

- a) Der bisherige Gesetzentwurf sieht vor, dass die Betriebsfeuerwehr in der Lage sein müsse, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen.

Diese bisher formulierte Anforderung ist vom Grundsatz her härter als entsprechende Anforderungen an Werkfeuerwehren. Die Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 3 berücksichtigt diese Ausführungen derart, dass die Betriebsfeuerwehren die Gefahrenabwehr der zuständigen öffentlichen Feuerwehr wirksam unterstützen kann.

- b) Zudem müssen die Gemeinden nach der Norm künftig die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehren überprüft werden können. Über die Änderung wird festgeschrieben, nach welchen Kriterien diese Überprüfung stattfinden soll (Alarmübung, Ausbildungsstatus, materielle Ausstattung).

**zu Nummer 21**

Über die Änderung wird die Begrifflichkeit aus dem zur Ablöse anstehenden Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen übernommen. Ein „Werk“ ist umfassender als der bisher im Gesetzentwurf genannte „Betrieb“ bzw. „Einrichtung“.

**zu Nummer 22**

Über den neu eingefügte § 16 Absatz 2a wird die Weisungsungebundenheit der Leitung der Werkfeuerwehr gesetzlich verankert. Darüber hinaus werden ihre besondere Verantwortung zur Gefahrenabwehr über das unmittelbare Vortragsrecht und die Verankerung von Meldepflichten im Falle von festgestellten, aber nicht beseitigten Mängeln, festgeschrieben.

**zu Nummer 23**

Die im bisherigen Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen entfalten im Wesentlichen Wirkungen für die Industrieparks im Land Nordrhein-Westfalen. Die Änderung bewirkt eine rechtliche Klarstellung.

**zu Nummer 24**

Für den Fall der Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr gemäß § 15 ist die Brandschutzdienststelle gemäß § 25 vorher anzuhören. Eine vergleichbare Anhörung für den Fall der Anerkennung von Werkfeuerwehren wird über das Einfügen des neuen Satzes 3 gesetzlich verankert, denn:

Zur Koordinierung des Brandschutzes ist ergänzend sicherzustellen, dass vor der Anerkennung einer Werkfeuerwehr die zuständige Brandschutzdienststelle angehört wird. Besondere Relevanz kommt dieser Anhörung in Fällen zu, in denen der Kreis zuständige Brandschutzdienststelle ist. Würde eine Anhörung der Brandschutzdienststelle nicht vorgeschrieben, könnten Fälle eintreten, in denen die Bezirksregierung Werkfeuerwehren zusammenschließt, ohne dass die Brandschutzzuständigen auch nur informiert wären.

In der Folge werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 zu den Sätzen 4 bis 6.

**zu Nummer 25**

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung.

**zu Nummer 26**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

**zu Nummer 27**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die zur Durchführung der Aufgaben in Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten auch Bauingenieuren übertragen werden können, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben. Dies entspricht der engen Verknüpfung der Aufgaben der Brandschutzdienststellen mit der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften.

Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben von Architekten, im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung nach § 70 Absatz 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen den Brandschutz von Gebäuden zu beurteilen. Die Bauaufsichtsbehörden sind mit Architekten und Bauingenieuren gemäß § 60 Absatz 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen zu besetzen. Insofern wird die Berufsgruppe der Architekten in der Aufzählung im § 25 Absatz 1 Satz 4 ergänzt.

Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung lässt diese Möglichkeit jedoch auch für Fälle zu großer Ferne von feuerwehrfachlichen Aufgaben zu. Die gegebene enge Verknüpfung muss aber auch im Fall der Durchführung durch einen Architekten bzw. einen Bauingenieur gegeben sein. Denn auch wenn ausschließlich Stellungnahmen zu Belangen des abwehrenden Brandschutzes abgegeben werden sollen, sind umfangreiche Kenntnisse im baulichen und technischen Brandschutz sowie Kenntnisse einer Vielzahl technischer Regeln erforderlich. Aus diesem Grunde ist der Grundsatz (Gemeinde als Brandschutzdienststelle) an die Feuerwehrfachlichkeit zu binden.

**zu Nummer 28**

Über den neu eingefügten Satz 4 im § 26 Absatz 2 wird sichergestellt, dass auch die Aufgabe der Brandverhütungsschau durch Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder Dritte – etwa Architekten oder Bauingenieure – durchgeführt werden kann, sofern diese am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben.

**zu Nummer 29**

Durch die Änderung gilt der Grundsatz: Brandsicherheitswachen sind grundsätzlich von den öffentlichen Feuerwehren einer Gemeinde zu leisten. Sofern die von Seiten eines Veranstalters offerierte Brandsicherheitswache unter den genannten Bedingungen (Qualifikation, Stärke, Ausrüstung) als leistungsfähig durch die öffentliche Feuerwehr einer Gemeinde eingestuft wird, kann der Veranstalter die Brandsicherheitswache selbst stellen. Diese Änderungen resultieren aus einem Großschadensereignis in der Vergangenheit.



Hierdurch wird die Qualität des Prozesses in Bezug auf das Stellen einer Brandsicherheitswache und deren Anforderungen erhöht. Sofern die öffentliche Wehr einer Gemeinde die Brandsicherheitswache stellt, hat der Veranstalter hierfür an die Gemeinde Gebühren gemäß der örtlichen Gebührenordnung zu entrichten.

### **zu Nummer 30**

Die Änderung dient der rechtlichen Klarstellung.

### **zu Nummer 31**

Die Änderung führt zu einem Zusammenhalt zwischen dem Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Über die Änderung wird die Funktion der einheitlichen Leitstelle – wie sie bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen diskutiert worden ist – gestärkt.

### **zu Nummer 32**

Nach dieser Vorschrift sollen die Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte) verpflichtet werden, den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen.

Diese Vorschrift ist in ihrem Anwendungsbereich auf die Betreiber bestimmter Einrichtungen der kritischen Infrastruktur zu erweitern (insbesondere derer von Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgungs- und Telekommunikationsnetzen). Da eine abschließende Regelung hierzu das Gesetz überfrachten würde, ist parallel die Festlegung näherer Bestimmungen einer besonderen Verordnung zu überlassen.

### **zu Nummer 33**

Das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure in der Gefahrenabwehr setzt eine klare Bestimmung der Einsatzleitung voraus. Dazu ist insbesondere eine handhabbare Abgrenzung der Leitungszuständigkeit für die nach diesem Gesetz sowie dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) erforderlichen Maßnahmen notwendig.

Dazu ist das Gebot aufzunehmen, gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen, da bisher vor allem im kreisangehörigen Raum bei gemeinsamen Einsätzen von kommunalen Feuerwehren mit Rettungsdienstkräften sowie Einheiten des Katastrophenschutzes des Kreises eine einheitliche Leitung des gemeinsamen Einsatzes – und damit ein Unterstellungsverhältnis – zwar praktiziert wurde, aber nicht gesetzlich geregelt war.

Die Formulierung lässt offen, die einheitliche Leitung der Einsatzleitung der Feuerwehr oder – bei stark rettungsdienstlicher Prägung der Lage – der bestellten Organisatorischen Leitung

Rettungsdienst zu übertragen. Weisungen einer Einsatzleitung nach diesem Gesetz gegenüber dem Rettungsdienst können dabei stets nur organisatorischen, jedoch keinen medizinischen Charakter haben.

Der durch den Gesetzentwurf vorgesehene Verweis auf das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) findet sich derzeit irrtümlicherweise in einer separaten Regelung. Tatsächlich ist es notwendig, diesen Verweis auf das OBG so in den Gesetzentwurf zu integrieren, da der Polizei keine Aufgaben nach der Brandschutzgesetzgebung zukommen. Zudem ist die Vorschrift so zu ergänzen, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Dies ist zwingend geboten, um die Anordnungen unmittelbar durchsetzen zu können.

#### **zu Nummer 34**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Es wird auf die Begründung zu Nummer vier verwiesen.

#### **zu Nummer 35**

Der neu eingefügte Satz 2 im § 35 Absatz 3 berücksichtigt den Fall, wenn im Rahmen einer Katastrophe eine Kommunikationsstörung zwischen der unteren Katastrophenschutzbehörde und der kreisangehörigen Gemeinde eintritt. Nur für diesen Fall tritt dann die bzw. der Hauptverwaltungsbeamte an die Stelle des Landrates in seiner Funktion als Leiter der unteren Katastrophenschutzbehörde.

#### **zu Nummer 36**

Der § 35 regelt im Gesetzentwurf ausschließlich die Grundsätze für das Krisenmanagement der unteren Katastrophenschutzbehörden. Mit dem Einfügen des neuen Absatzes 6 in § 35 werden die Zuständigkeiten der oberen oder der obersten Katastrophenschutzbehörde im Katastrophenschutzfall aufgenommen und geregelt.

#### **zu Nummer 37**

Die Änderung bewirkt eine rechtliche Klarstellung des Willens des Gesetzgebers.

#### **zu Nummer 38**

Schon mit Blick auf den Umfang von schwerwiegenden Katastrophen- und Unglücksfällen muss das Auskunftswesen eine zentrale Aufgabe des Landes sein, die mit kommunaler Unterstützung erfüllt wird. Neben der zentralen Auskunftsstelle des Landes unterhalten die Kreise und kreisfreien Städte künftig Auskunftstellen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sollten auch hier – wie bisher – die Dateneingabe sicherstellen.

#### **zu Nummer 39**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorschrift enthält für den Fall einer Anforderung weiterer Hilfeleistungen über die obere Aufsichtsbehörde keinen Meldeweg. Da die Bezirksregierungen

in der Regel nicht über eigene Leitstellen verfügen, ist im Gesetz vorzusehen, dass diese sich zu diesem Zweck geeigneter Leitstellen im Regierungsbezirk bedienen. Zudem ist – schon um die Begrifflichkeiten zur Hilfeleistung im Gesetz einheitlich zu definieren – der bisher genutzte Begriff der „weiteren Hilfeleistungen“ in den gesetzesüblichen der „landesweiten Hilfe“ zu ändern.

Diese Änderung ist auch inhaltlich unverzichtbar, da ansonsten jedwede „weitere“ Hilfeleistung allein über die obere Aufsichtsbehörde angefordert werden könnte – auch dann, wenn keine „überörtliche“ Lage gegeben ist.

#### **zu Nummer 40**

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung. Auf die Begründung zu Nummer 6d wird verwiesen.
- b) Die Änderungen im § 50 Absatz 4 Satz 1 nehmen Folgeänderungen auf. Diesbezüglich wird auf die Begründungen zu Nummer 12 verwiesen. Die Änderungen im § 50 Absatz 4 Satz 2 f. berücksichtigt eine Regelung, die die Übernahme der Kosten für hauptamtliches Personal der Feuerwehren bei auswärtigen Hilfen (§ 40 Absatz 4) durch das Land gewährleistet.
- c) Es handelt sich um eine rechtliche Klarstellung des Willens des Gesetzgebers. Auf die Begründung zu Nummer 6d wird verwiesen.

#### **zu Nummer 41**

Mit Blick auf das in dieser Vorschrift ausgeführten, möglichen Kostenersatzverlangens sollten neben den Gemeinden auch die Kreise als Aufgabenträger ein Kostenersatzverlangen erheben können.

Die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Regelung soll Gültigkeit für alle „Industrie- und Gewerbebetriebe“ haben. Dem Wortlaut nach sind die in solchen Betrieben „bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel“ kostenerstattungsfähig. Dies bedeutet einen neuen Tatbestand. Es erschließt sich nicht, aus welchem Grund hier nur das Verbrauchsmaterial, nicht jedoch z.B. das eingesetzte Personal und die erforderlichen Fahrzeuge abrechnungsfähig sein sollen, so wie es auch für die Anlagen und Einrichtungen in derselben Vorschrift geregelt ist. Eine Reduzierung der Erstattungsmöglichkeiten auf Brandeinsätze stellt eine weitere Tatbestandseinschränkung dar, die nicht angemessen ist. Ein Einsatz mit einem Gefahrgutaustritt ist von der neuen Regelung nicht erfasst, jedoch nicht minder aufwendig.

Zudem ist die Hinzunahme der Entsorgung im Gesetz klarzustellen. Gerade hier gab es in der Vergangenheit Unklarheiten mit deutlichen Kostenfolgen für die betroffenen Kommunen.

#### **zu Nummer 42**

Die Änderung bewirkt eine rechtliche Klarstellung des Willens des Gesetzgebers.

**zu Nummer 43**

Die Änderung bewirkt eine rechtliche Klarstellung des Willens des Gesetzgebers. Auf die Begründung zu Nummer 32 wird verwiesen.

---

Armin Laschet

---

Lutz Lienenkämper

---

Peter Biesenbach

---

André Kuper

---

Theo Kruse

---

Ralf Nettelstroth

---

Ina Scharrenbach

---

Kirstin Korte

und Fraktion